



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 113-2026
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.343

Eingereicht am: 01.06.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in)
Wenger (Meikirch, SVP)
Maeder (Kandersteg, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Schrantz (Adelboden, EDU)
Däpp (Aeschiried, SVP)
Geissbühler (Bäriswil, SVP)
Rubi Huber (Hasliberg Reuti, SVP)
Jakob (Steffisburg, SVP)
Krähenbühl (Oberhünigen, SVP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Tschanz (Eriz, SVP)
Zulliger (Gerzensee, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2026

RRB-Nr.: 826/2026 vom 12. August 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Mitspracherecht der Gemeinden bei Windenergieprojekten gesetzlich verankern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat ist eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes vorzulegen, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen von nationalem Interesse der Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Standortgemeinde bedarf.
2. Die Gesetzesänderung soll zudem vorsehen, dass betroffene Nachbargemeinden im Bewilligungsverfahren ein verbindliches Anhörungsrecht erhalten.

Begründung:

Der im April 2026 in Kraft getretene Beschleunigungserlass des Bundes verlagert die Zuständigkeit für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen von nationalem Interesse von den Gemeinden zum Kanton. Grundsätzlich bleibt die Zustimmung der Standortgemeinde erforderlich. Doch der Kanton kann dieses Erfordernis per Verordnung aufheben.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat gegenüber Medien bestätigt¹, dass eine dringliche Einführungsverordnung in Vorbereitung ist. Eine solche Verordnung könnte kommunale Regelungen zur Mitsprache hinfällig machen.

Die Gemeindeautonomie ist ein Grundpfeiler des bernischen Staatsverständnisses. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Entscheid von dieser Tragweite ohne möglichst breite demokratische Legitimation auf dem Verordnungsweg getroffen wird. Eine Änderung des Gesetzes stellt sicher, dass der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat abschliessend über diese zentrale Frage entscheidet.

Windenergieanlagen mit einer Höhe von gegen 200 Metern, wie sie in Kirchlindach geplant sind, verändern das Landschaftsbild dauerhaft. Die direkt betroffene Bevölkerung muss das Recht haben, sich dazu zu äussern. Auch Nachbargemeinden, die von Lärm, Landschaftsveränderungen und weiteren möglichen Folgen betroffen sind, verdienen ein verbindliches Mitspracherecht.

Begründung der Dringlichkeit: Offenbar ist eine dringliche Einführungsverordnung in Vorbereitung, die kommunale Regelungen zur Mitsprache hinfällig machen könnte. Deshalb bedarf es möglichst vor Inkraftsetzung besagter Verordnung eines Entscheids des Grossen Rates betreffend die Gesetzesanpassung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung und den Wert einer angemessenen Mitwirkung der Bevölkerung bei raumwirksamen Vorhaben und achtet die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie (Art. 109 KV²). Er ist sich bewusst, dass den Gemeinden im Bereich des Bau- und Planungsrechts im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung – zu Recht – erhebliche Zuständigkeiten zukommen und dass die Autonomie der Gemeinden durch Massnahmen der Raumplanung nur so weit eingeschränkt werden darf, als es das Gemeinwohl bzw. übergeordnete Interessen erfordern (vgl. auch Art. 54 Abs. 3 und Art. 65 BauG³). Die Gemeindeautonomie besteht jedoch nicht schrankenlos. Ihr Umfang bestimmt sich nach der jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung des übergeordneten Rechts. Gemeinden sind in jenen Bereichen autonom, die das kantonale oder eidgenössische Recht nicht abschliessend regelt oder einer anderen Staatsebene zuweist. Der Bundes- wie auch der kantonale Gesetzgeber ist befugt, Zuständigkeiten neu zu ordnen und bestimmte Aufgaben aus überwiegenden öffentlichen Interessen einer anderen Staatsebene zu übertragen.

Mit der im Rahmen des sog. Beschleunigungserlasses am 26. September 2025 von den eidgenössischen Räten beschlossenen Änderung des Energiegesetzes (EnG), die am 1. April 2026 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse im Interesse des raschen Aus- und Zubaues der erneuerbaren Energien eine besondere Verfahrensordnung geschaffen: Mit Artikel 14a EnG verpflichtet der Bund die Kantone, für den Bau, die Erweiterung und Erneuerung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse ein konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren (KPGV) vorzusehen. Damit hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit für die Genehmigung dieser Vorhaben gezielt auf die kantonale Ebene verlagert, wobei er in Art. 14a Abs. 2 EnG ausdrücklich geregelt hat, dass das kantonale Recht die Zustimmung der Standortgemeinde ausschliessen darf.

¹ <https://www.bernerzeitung.ch/kirchlindach-abstimmung-ueber-windpark-mitsprache-am-14-juni-456149875566>

² Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (KV), BSG 101.1

³ Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

Vor diesem Hintergrund stellt der Verzicht auf die Zustimmung (Vetorecht) der Standortgemeinden von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse keine Verletzung der Gemeindeautonomie dar. Die Gemeinden verfügen im Bereich der Genehmigung von (Solar- und) Windenergieanlagen von nationalem Interesse nicht über einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeitsordnung. Der Bundesgesetzgeber hat das Interesse an der raschen und koordinierten Planung und Realisierung von Windenergieanlagen von nationalem Interesse höher gewichtet als die Mitsprache der Standortgemeinden und den Kantonen einen entsprechenden Regelungsspielraum eingeräumt. Auch andere Infrastrukturvorhaben von nationaler Bedeutung (z.B. Nationalstrassen, Eisenbahnen, Übertragungsleitungen etc.) werden in Plangenehmigungsverfahren vom Bund bewilligt, ohne dass es die Zustimmung der Gemeinden braucht. Die Straffung der Planungs- und Bewilligungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse dient dem nötigen raschen Aus- und Zubau der erneuerbaren Energien, wie dies auch die kantonale Energiestrategie vorsieht.

Der Ausschluss des kommunalen Vetorechts bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden vollständig vom kantonalen Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen würden. Zum einen hält das Bundesrecht die Kantone ausdrücklich an dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gemeinden frühzeitig in das Verfahren einbezogen werden (Art. 14a Abs. 1 letzter Satz EnG). Zum anderen können die Standortgemeinden ihre Interessen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungs- und Verfahrensrechte (Einsprache- und Beschwerderechte) einbringen. Die Gemeindeautonomie gewährleistet den Gemeinden die Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen, aber nicht die Beibehaltung von bestimmten Entscheidzuständigkeiten, wenn diese durch übergeordnetes Recht neu geregelt werden.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als mit Art. 109 KV sowie mit der Systematik des bernischen Bau- und Planungsrechts vereinbar, für Windenergieanlagen von nationalem Interesse im konzentrierten kantonalen Plangenehmigungsverfahren auf die Zustimmung der Standortgemeinde zu verzichten. Entsprechend sieht die vorgesehene Einführungsverordnung zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse (EV KPGV) vor, dass im neuen kantonalen Plangenehmigungsverfahren keine Zustimmung der Standortgemeinde zu (Solar- und) Windenergieanlagen von nationalem Interesse nötig ist, wobei gleichwohl auf einen optimalen frühzeitigen Einbezug der Gemeinden erstens durch die Projektträger und zweitens das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als für das KPGV zuständige kantonale Stelle geachtet wird. Der Regierungsrat ist unmittelbar gestützt auf Artikel 14a Absatz 3 EnG (sowie Art. 88 Abs. 3 KV) ermächtigt, die für die Umsetzung des Bundesrechts nötigen und im Interesse der Rechtssicherheit gebotenen kantonalen Bestimmungen vorerst mit einer (befristeten) Verordnung zu erlassen, wobei diese bei nächster Gelegenheit in ordentliches Gesetzesrecht zu überführen sein wird, was voraussichtlich mit der im Zeithorizont 2030 geplanten BauG-Revision erfolgen wird. Im Rahmen der geplanten BauG-Revision 2030, die vom Grossen Rat zu beschliessen und mitzugestalten sein wird, wird den bis dahin im Vollzug gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den dargelegten Gründen, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat